

5. Fachtierarzt für Epidemiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 25. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. September 2005)

I. Aufgabenbereich:

1. Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten mit dem Charakter von Massenerscheinungen in Tierpopulationen
2. Erfassung und Beschreibung epidemiologischer Risikosituationen und Einflussfaktoren
3. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich Zoonosen
4. Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von Tierbeständen (Herdenbetreuung) unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes
5. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
6. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an mikrobiologischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten mit einschlägigem Aufgabengebiet höchstens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an einem epidemiologischen Institut mindestens 1 Jahr
 - 1.3 Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Rinder oder Schweine oder eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind" oder "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein" mindestens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Mikrobiologie" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.1.1 angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Epidemiologie
2. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
3. Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labor-diagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie; Biomathematik
4. Epidemiologische Risiken, Abläufe und Einflussfaktoren beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Krankheiten und Tierseuchen
5. Planung und Durchführung epidemiologischer Erhebungen und Versuche
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen

- von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
7. Informationstechnik bei der Erfassung, Bearbeitung und Darstellung epidemiologischer Daten
 8. Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten, Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen; Kosten-Nutzenrechnung
 9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Mikrobiologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsdienste
2. Epidemiologische Institute
3. Tierärztliche Kliniken und Praxen, die für die Weiterbildung in den Gebieten "Rinder" oder "Schweine" oder in den Bereichen "Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind" oder "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein" zugelassen sind und Herdenbetreuung betreiben
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2005) mindestens vier Jahre im Gebiet „Epidemiologie“ tätig war und anhand geeigneter Dokumentationen sowie der in Abschnitt III Nr. 3. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Gebietsbezeichnung.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2005) gestellt werden.